

## Ortsübliche Bekanntmachung

### über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans „Wohngebiet an der Lichtensteiner Straße“ in Niederzschocken nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (Stand März 2021)

Der Stadtrat der Stadt Hartenstein hat in seiner Sitzung am 13.04.2021 den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet an der Lichtensteiner Straße“ in Niederzschocken gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans der Stadt Hartenstein, bestehend aus Planzeichnung mit Festsetzungen, der Begründung und Umweltbericht mit Stand Juli 2020 liegen in der Zeit vom

**17.05.2021 bis 21.06.2021**

in der Stadtverwaltung der Stadt Hartenstein, Zimmer 106, Marktplatz 9, 08118 Hartenstein während der Sprechzeiten:

Montag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Donnerstag 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
(vormittags nach Vereinbarung möglich)  
Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Sollte es während der Auslegungszeit aufgrund der besonderen Regelungen infolge der Corona-Pandemie Beschränkungen der Öffnungszeiten geben müssen, weisen wir darauf hin, dass zur Wahrnehmung der o.g. Öffentlichkeitsbeteiligung eine vorherige Terminvereinbarung unter unter 037605 / 764-32 zwingend erforderlich ist. Bitte setzen Sie sich hierzu im Vorfeld zu den vorgenannten Sprechzeiten telefonisch mit uns in Verbindung.

Parallel dazu kann der Vorentwurf des Bebauungsplans der Stadt Hartenstein auf der Internetseite der Stadt ([www.stadt-hartenstein.de/service/nachrichten/aus-demrathaus.html](http://www.stadt-hartenstein.de/service/nachrichten/aus-demrathaus.html)) sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes Sachsen ([www.buergerbeteiligung.sachsen.de](http://www.buergerbeteiligung.sachsen.de)) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Hartenstein, den 19. APR. 2021

Kunz  
Bürgermeister

